

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 13. Februar 2009

Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009 (Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009, NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010 (Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010, NBl. MWV. Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 (Veröffentlichung vom 31. März 2011, NBl. MWV. Schl.-H. S. 43), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2011 (Veröffentlichung vom 15. Juli 2011, NBl. MWV. Schl.-H. S. 65), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (Veröffentlichung vom 2. März 2012, NBl. MWV. Schl.-H. S. 7)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2009 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 - *gestrichen* -
- § 6 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 14 Bachelor-Arbeit
- § 15 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

- § 16 Studienziel
- § 17 Studienaufbau
- § 18 Zugang zum Master-Studium
- § 19 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 23 Master-Arbeit
- § 24 Bildung der Fachnote

IV. Schlussbestimmung

- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelor-Studiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in den Master-Studiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Bachelor- oder Master-Prüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Modulprüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden. Vorlesungen werden in der Regel durch Klausuren abgeprüft.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.

- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 5

- gestrichen -

§ 6

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 8

Studienziel

Der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung und zur Teilnahme an Master-Studiengängen, unter anderem mit dem Ziel einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen, befähigen.

§ 9

Studienaufbau

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von etwa 44 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studiert.

§ 10 **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 11 **Zweck der Prüfung**

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. grundlegendes Wissen über die Wirtschaftswissenschaft auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat und
2. ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft besitzt.

§ 12 **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Anrechnungsvorschriften der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 13 **Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: 18 Leistungspunkte
 2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens: 8 Leistungspunkte
 3. Volkswirtschaftslehre: 30 Leistungspunkte
 4. Quantitative Grundlagen: 14 Leistungspunkte
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang).

§ 14 **Bachelor-Arbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer an, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 1 genannten Rangfolge die Prüferinnen oder Prüfer. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner Prüferinnen oder Prüfer, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und der Kandidatin oder des Kandidaten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Bildung der Fachnote

- (1) Die Modulnoten, die in die Fachnote eingehen, ergeben sich aus Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang).
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten und die Note für die Bachelor-Arbeit mit den in Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Abweichend von Satz 1 wird die Note des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre nur mit der Hälfte der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

§ 16 Studienziel

Der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Master-Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Referendariats zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen sowie eine Tätigkeit mit pädagogischen Aufgaben in Unternehmungen befähigen.

§ 17 Studienaufbau

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und 25 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs studiert.

§ 18 Zugang zum Master-Studium

Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 19 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft erläutern und interpretieren kann und
2. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen.

§ 21

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Anrechnungsvorschriften der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 22

Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Betriebswirtschaftslehre: 8 Leistungspunkte
 2. Volkswirtschaftslehre: 12 LeistungspunkteDarüber hinaus sind 5 Leistungspunkte in einem Seminar zur Volks- oder zur Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Master-Studiengang).

§ 23

Master-Arbeit

- (1) Das Thema der Master-Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und der Kandidatin oder des Kandidaten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bildung der Fachnote

- (1) In die Fachnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Master-Studiengang) genannt sind.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

IV. Schlussbestimmung

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009
Professor Dr. Thomas Lux
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1:

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraus- setzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Mathematik I	V + Ü	P	-	K	4	4	
						Σ 10	Σ 14	
2. Semester	Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 6	Σ 10	Σ 24
3. Semester	PBWL 1	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V/V	P/P	-	K/K	2/2	4/4	
						Σ 8	Σ 14	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	PBWL 2 - Einführung in das Marketing	V + Ü	P	-	K	2	3	
						Σ 8	Σ 13	Σ 27
5. Semester	PBWL 2 - Unternehmensführung und Organisation	V + Ü	P	-	K	2	3	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 8	Σ 13	
6. Semester	PBWL 3	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
						Σ 4	Σ 6	Σ 19
								Σ 70

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, PBWL: Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre, K: Klausur, HA: Hausarbeit + Thesenpapier, Pr: Präsentation, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, PS: Proseminar

Anlage 2:

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“
Zwei-Fächer-Master-Studiengang**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraus- setzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	BWL 1	V	WP	-	K	2	4	
	BWL 2	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 4	Σ 8	
2. Semester	VWL 1	V + Ü	WP	-	K	4	6	
						Σ 4	Σ 6	Σ 14
3. Semester	VWL 2	V + Ü	WP	-	K	4	6	
						Σ 4	Σ 6	
4. Semester	Seminar zur BWL oder VWL	S	WP	-	HA	2	5	
						Σ 2	Σ 5	Σ 11
								Σ 25

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HA: Hausarbeit + Thesenpapier, Pr: Präsentation, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, PS: Proseminar

Anhang 1: Module im Bachelor-Studiengang
(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 27.03.2014

1. Module im Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre

PBWL 1								General Management							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload								
3. Semester		1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
General Management I		Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur		benotet	gew. Mittel						
General Management II		Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur		benotet							
PBWL 2								Marktorientierte Unternehmensführung							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload								
4.-5. Semester		1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
Einführung in das Marketing		Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur		benotet	gew. Mittel						
Unternehmensführung und Organisation		Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur		benotet							
PBWL 3								Finance and Accounting							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload								
6. Semester		1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
Finanzwirtschaft I		Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur		benotet	gew. Mittel						
Jahresabschluss		Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur		benotet							

2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens

TbRW								Technik des betrieblichen Rechnungswesens							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload								
3. Semester		1 Semester			PF	-	8 LP / 240 Stunden								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung						
Buchführung und Abschluss		Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur		benotet	gew. Mittel						
Kosten- und Leistungsrechnung		Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur		benotet							

Anhang 2: Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Stand: 28.04.2014

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Modul Betriebswirtschaftslehre

a) Beschreibung des Moduls

BWL		Betriebswirtschaftslehre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		2 Semester			PF	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtigkeit
BWL 1	Aus dem nachfolgenden Katalog	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet	gew. Mittel
BWL 2		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet	

b) Veranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre

BWL		Betriebswirtschaftslehre					
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Controlling		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Vertiefung Jahresabschluss (letztmalig im WS 2014/15)		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Management Accounting (ehemals Systeme der Kostenrechnung)		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Finanzwirtschaft II		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Personalführung		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden (ehemals Prozesse des Innovationsmanagements)		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Konsumentenverhalten		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Operations Research (ab WS 2015/16!)		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Rational Decision Making (ehemals Rationales Entscheiden)		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Grundlagen des Technologiemanagements		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Grundlagen des Entrepreneurship		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Internationale Rechnungslegung		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Projektmanagement		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet

2. Modul Volkswirtschaftslehre

a) Beschreibung des Moduls

VWL		Volkswirtschaftslehre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2.-3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
VWL 1	Aus dem nachfolgenden Katalog	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet	gew. Mittel
VWL 2		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet	

b) Veranstaltungen zur Volkswirtschaftslehre

VWL		Volkswirtschaftslehre					
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Geld und Kredit		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Neue Makroökonomie		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Wettbewerbspolitik		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Arbeitsökonomik		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Reale Außenwirtschaft		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Finanzwissenschaft und Sozialpolitik		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Raumentwicklung und Regionalpolitik		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Umweltökonomie		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Stadtökonomik		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Makroökonomische Transmissionsmechanismen		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Stabilisierungspolitik in offenen Volkswirtschaften		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Sustainability Economics		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet

3. Modul: Seminar

BWL-VWL S		Seminar						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	
Seminar zur Betriebswirtschaftslehre		Seminar	2	5	WPF	Hausarbeit + Thesenpapier	Es ist ein Seminar zu wählen	
Seminar zur Volkswirtschaftslehre*		Seminar	2	5	WPF	Hausarbeit + Thesenpapier		benotet

* Es sind die zu den oben angeführten Veranstaltungen zugeordneten Seminare wählbar.